



## Trainings- und Ausbildungsordnung

Zur Vereinfachung wird der Tauchclub Aalen e.V. 1968 im folgenden TCA genannt. Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Ämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Ordnung.

### § 1 Grundsätze und Zielsetzung

Die Grundsätze und Zielsetzungen des TCA sind in der Satzung im § 3 geregelt und beinhaltet im Wesentlichen:

1. Mitgliedergewinnung und Bindung
2. Die Förderung und Verbreitung des Tauchsportes
3. Den Schutz von Umwelt, Natur und Menschenleben

Dies soll erreicht werden durch:

1. regelmäßiges Tauchtraining
2. Unterwasserrugby
3. Aus- und Weiterbildung
4. Tauchkurse

Über die ÜL/Tauchlehrer des Vereins soll eine fundierte, alle vorgeschriebenen Elemente umfassende Ausbildung angeboten werden, um das Sporttauchen zu erlernen und das zur Ausübung des Sportes berechtigende Brevet zu erlangen. Hierbei soll die Freude am Tauchen und der Spaß am Vereinsleben vermittelt werden.

### § 2 Sicherheitsstandards

- 1) Als Grundlage für die Ausübung des Tauchsports im TCA gelten die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards des VDST (Dachverband für Sporttaucher in Deutschland).
- 2) Die Tauchausbildung erfolgt nach den international anerkannten Richtlinien des VDST und der CMAS (**Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques**) für Brevetierung und Durchführung und umfasst
  - Theorieausbildung,
  - Hallenbadausbildung mit ABC und DTG
  - sowie geführte Freiwassertauchgänge
- 3) Alle Tauchgeräte wie Flaschen, Atemregler oder sonstige zum Tauchen benötigten Geräte, die von den Mitgliedern genutzt werden, unabhängig ob es deren privates Eigentum ist, oder vom Verein zur Verfügung gestellt wird, müssen den aktuellen Sicherheitsstandards des VDST (TÜV, den Richtlinien der Hersteller, Kaltwassertauglichkeit etc.) entsprechen. Eine Teilnahme an Tauchveranstaltungen jeglicher Art innerhalb von Vereinsaktivitäten ist ansonsten nicht gestattet.



## Trainings- und Ausbildungsordnung

- 4) Jeder Teilnehmer ist für die ordnungsgemäße Funktion seiner privaten Ausrüstung selbst verantwortlich.
- 5) Für das Unterwasserrugby gelten die allgemeinen Regelwerke einer körperbetonten Kontaktsportart. Die Regeln basieren überwiegend auf fairem Spiel und praktischem Allgemeinwissen. Grundsätzlich muss man ein allgemeines Verständnis für faires Spiel haben und wissen, dass es nicht erlaubt ist, jemanden anzugreifen oder zu bewegen, der nicht im Ballbesitz ist – es sei denn, man führt den Ball selber (vgl. Regelwerk des VDST).

### § 3 Trainings-/Kursordnung

1. Beginn einer Ausbildung (Tauchkurs, ect.), sowie Anzahl der Teilnehmer kann individuell erfolgen und wird durch den Ausbilder festgelegt.
2. Die Anmeldung muss schriftlich gemäß TCA Anmeldeformular erfolgen und ist dann verbindlich. Die Zahlung der Kurskosten laut TCA Gebührenordnung erfolgt im Voraus nach Bekanntgabe durch den Ausbilder.
3. Wer vereinseigene Ausrüstungsgegenstände zum Zwecke eines Tauchkurses oder einer Training Einheit leiht, ist für die sorgfältige und ordnungsgemäße Behandlung dieser Geräte verantwortlich.  
Tauchausrüstungen sind gereinigt und getrocknet zurückzugeben.
4. Die benötigten Gerätschaften sind beim Gerätewart -/Verantwortlichen nach Abstimmung mit diesem abzuholen und auch wieder an ihn zurückzugeben, ohne die Gerätschaften noch an weitere Interessenten weiterzugeben.
5. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, oder für den Verlust von Gerätschaften haftet der Entleiher.  
Schäden sind in allen Fällen anzugeben.

### § 4 Trainingsordnung Unterwasserrugby

1. Unterwasserrugby (UWR) ist ein Teamsport. Seine Grundlage ist ein faires, respektvolles Verhalten aller Beteiligten zueinander - vor, während und nach dem Training. Auf dieser Grundlage basieren die Trainingsregeln für das UW-Rugby-Training im Geltungsbereich des TCA.
2. Die Organisation des UW-Rugbys sowohl für das Training als auch den Spielbetrieb obliegt dem Beauftragten des TCA (im weiteren UW-Rugby-Leiter), seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
3. Der UW-Rugby-Leiter kann Einzelaufgaben einem von ihm ernannten Stellvertreter übertragen und diesen auch formlos wieder abberufen.



## Trainings- und Ausbildungsordnung

4. Teilnehmen können die Mitglieder des TCA, sowie Spieler die ihrerseits Mitglied in anderen Vereinen sind, oder Personen die an einem Schnuppertraining teilnehmen wollen (hierbei gilt u.a. § 5 Abs. 10 dieser Ordnung).
5. Ein Anspruch auf eine Spielteilnahme besteht nicht und obliegt dem UW-Rugby-Leiter ggf. in Rücksprache mit der Mannschaft.
6. Teilnehmer können durch grobe und /oder wiederholte Verletzung der unter den Punkten § 2. 5 und 4. 1 aufgeführten Leitlinien vom Training und/oder Spielbetrieb durch den UW-Rugby-Leiter ausgeschlossen werden.
7. Die UW-Trainings-Spielzeit findet im Rahmen der Hallenbadbelegung vom TCA, derzeit Dienstags im Hallenbad Aalen in der Zeit von 20.30 bis 21.15 Uhr statt (siehe auch § 5 )
8. Neue Mitspieler sichern die Zukunft unseres UW-Rugby-Sports, alle Mannschaftsmitglieder binden Sie aktiv, freundlich und rücksichtsvoll in das Spiel ein.
9. Entscheidungen, die der UW-Rugby-Leiter nach Aussprache mit den versammelten UW-Spieler trifft, sind für alle Teilnehmer beim Trainings- und Spielbetrieb bindend.

### § 5 Allgemeine Trainings-/Kursbedingungen

- 1) Der durchführende Tauchlehrer/Übungsleiter vertritt den TCA und übt somit das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Wer ohne An-/Abmeldung beim Trainingsleiter (TL, ÜL) das genutzte Schwimmbecken betritt oder verlässt, aus welchen Gründen auch immer, handelt auf eigenes Risiko.
- 3) Gleiches wie unter 5.2. gilt auch für das Schwimmen und oder Tauchen in einem anderen Becken innerhalb des Bades.
- 4) Der Trainingsleiter hat für einen ordentlichen und sicheren Trainingsablauf zu sorgen.
- 5) Alle Trainings- und Ausbildungsaktivitäten sowie das UW-Rugby finden derzeit Dienstags im Hallenbad Aalen in der Zeit von 20.00 bis 21.15 Uhr statt. Für die Trainingsmöglichkeiten in den Schulferien gelten gesonderte Trainingszeiten oder -orte, die jeweils bekannt gegeben werden. Auch andere oder zusätzliche Möglichkeiten werden jeweils bekannt gegeben.



**Trainings- und Ausbildungsordnung**

- 6) Das Training beginnt und endet am Beckenrand, somit besteht die Aufsicht des Trainings-/Spielleiters nur während der Kurszeiten.
- 7) In Zeiten hoher Kursteilnehmerzahlen oder sonstiger Veranstaltungen kann in Absprache mit dem TL/ÜL/Spielleiter das allgemeine Training oder das Unterwasserrugby gekürzt, abgesagt oder zeitlich verschoben werden.
- 8) Für die Teilnahme am angeleiteten Training, freien Training und aktivem Tauchen ist eine aktive Mitgliedschaft aus Versicherungsrechtlichen Gründen Voraussetzung.  
Für die Teilnahme an einem Tauchkurs und am aktiven Tauchen ist zusätzlich eine gültige Tauchtauglichkeit Voraussetzung, wobei für deren Gültigkeit jeder Teilnehmer selbst verantwortlich ist.  
Ohne gültige Tauchtauglichkeit/Versicherung ist eine Teilnahme grundsätzlich nicht erlaubt.  
Auch bei gültiger Tauchtauglichkeit ist jeder Teilnehmer selbst für seinen aktuellen Gesundheitszustand verantwortlich. Im Zweifel ist dies dem ÜL/TL mitzuteilen. In diesem Fall obliegt es dem TL/ÜL zu entscheiden, ob eine Teilnahme am Training oder Tauchen möglich ist.
- 10.) Für ein Schnuppertauchen, dem Unterwasserrugby oder ABC-Training gibt es die Möglichkeit einer kostenlosen und kurzzeitigen Teilnahme, dabei ist die Haftpflicht des Vereins über eine separate VDST-Versicherung abgedeckt ist.
- 11.) An den Aufgaben (z.B. Körbe, Ausrüstung wegbringen/holen ect.), die für die Gemeinschaft anfallen, haben sich auch alle zu beteiligen.

**§ 6 Kosten von Tauchkursen**

1. Die Anmeldung muss schriftlich gemäß TCA Anmeldeformular erfolgen und ist dann verbindlich. Die Zahlung der Kurskosten erfolgt im Voraus nach Bekanntgabe durch den Ausbilder.

2. Preisgestaltung für Vereinsmitglieder:		Erw.	/	Jugendl. (1)
Grundtauchschein		€ 140,00		€ 70,00
Basic Diver	(2 Freiwassertauchgänge) (Voraussetzung Grundtauchschein)	€ 30,00		€ 15,00
DTSA *	ink. Grund,- u. Basic Kurs	€ 190,00		€ 95,00
	Basic vorhanden	€ 45,00		€ 20,00
DTSA **	(Voraussetzung DTSA *)	€ 250,00		€ 150,00
DTSA ***	(Voraussetzung DTSA **)	€ 250,00		
Nitrox *	(Voraussetzung DTSA *)	€ 40,00		
Sonderkurse	z.B. Orientierung	€ 35,00		



## Trainings- und Ausbildungsordnung

PIC-Bogen	VDST/CMAS Brevetierung	€ 19,50	€ 19,50
	(gemäß VDST Preisordnung - derzeit)		

4. *Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr*  
*Mindestalter bei DTSA \*\* 16 Jahre, bei DTSA \*\*\* 18 Jahre*

In den Gebühren sind enthalten:

Theorieausbildung, Hallenbadausbildung mit ABC und DTG sowie geführte Freiwassertauchgänge, Tauchpass und Logbuch, die leihweise Überlassung der notwendigen Ausrüstung, soweit diese im Verein vorhanden ist.

Nicht enthalten sind Kosten für Lehrbuch, PIC-Bogen ab DTSA \*, sowie ggf. Tauchgenehmigungen u. Flaschenfüllungen am See/Meer.

(Die Bedingungen und die Durchführung von Kursen regelt die Trainings- und Ausbildungsordnung)

### § 7 Ausrüstungsverleih, Flaschenfüllungen, Bedingungen

1. Füllungen für Tauchflaschen für Mitglieder kosten derzeit € 0,30 pro Liter Flascheninhalt  
(7 Ltr. € 2,10 / 8 Ltr. € 2,40 / 10 Ltr. € 3,00 / 12 Ltr. € 3,60 / 15 Ltr. € 4,50)
2. Die vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände können von Mitgliedern gegen nachfolgende Gebühren ausgeliehen werden:

Preise in €	Tag	Wochenende / 3Tg.	Woche / 8Tg.
Atemregler	5,00	10,00	25,00
Jacket	5,00	10,00	25,00

3. Wer vereinseigene Ausrüstungsgegenstände leiht oder mietet, ist für die sorgfältige und ordnungsgemäße Behandlung dieser Geräte verantwortlich.
4. Die Sachen sind gereinigt und getrocknet zurückzugeben und Schäden anzugeben.
5. Die benötigten Gerätschaften sind beim Gerätewart-/Verantwortlichen nach Abstimmung mit diesem abzuholen und auch wieder an ihn zurückzugeben, ohne die Gerätschaften noch an weitere Interessenten weiterzugeben.
6. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, oder für den Verlust von Gerätschaften haftet der Entleiher oder Mieter.
7. Die vereinseigenen Gerätschaften stehen im Normalfall nur für Vereinsmitglieder zur Verfügung.  
In besonderen Fällen (z.B. Buddy geht mit zum Tauchen) können jedoch Ausnahmen gemacht werden.



## **Trainings- und Ausbildungsordnung**

### **§ 8 Kurse, Seminare, Ausfahrten**

Eine Anmeldung ist verbindlich, wenn der festgesetzte Betrag nach Aufforderung an den Organisator/ Durchführenden bezahlt wird. Wenn die Möglichkeit einer Teilnahme nach verbindlicher Anmeldung nicht besteht, kann der Teilnehmer eine geeignete Ersatzperson benennen, wobei eine Kostenerstattung über den Verein nicht möglich ist.

### **§ 9 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

1. Der Verein schließt jegliche Haftung aus leicht fahrlässigem Verhalten seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aus, die sich aus dieser Ordnung ergeben.
2. Diese TCA Ordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung und kann jederzeit laut TCA Satzung vom Gesamtvorstand geändert werden.
3. Diese TCA Ordnung wurde von der TCA Mitgliederversammlung am xx.04.2015 in Aalen beschlossen und tritt am xx.04.2015 in Kraft.

Aalen, den xx.04.2015

Gez. Christian Schmidt

1. Vorsitzender des Vereins

Franz Steinbacher

2. Vorsitzender des Vereins (Vertretungsberechtigter)

### **Änderungsverzeichnis**

<b>Ausgabe</b>	<b>Änderung</b>	<b>Datum</b>
A	Erstausgabe auf Basis vorhandener Beschlüsse	24.04.2015